



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

8. Jahrgang	06. März 2019	Nummer 05/2019
-------------	---------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
22.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Ahaus anlässlich der Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	2
27.02.2019	Bekanntmachung der Stadt Ahaus für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019	3 – 4
28.02.2019	Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Sandhasensonntags am 10.03.2019 als verkaufsoffener Sonntag im Ortsteil Alstätte	5 – 6
28.02.2019	Bekanntmachung Bebauungsplans Nr. 63 Teil 2 - Eschstraße - der Stadt Ahaus erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB	7 – 8

**Herausgeber:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de), Internet: [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de)

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de) zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **zur Wahlwerbung in der Stadt Ahaus anlässlich der Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass Wahlwerbung anlässlich der Wahl des 9. Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 in der Stadt Ahaus grundsätzlich ab dem 27. Februar 2019 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gem. § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus (Sondernutzungssatzung)“ vom 29.08.2006. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung stellt die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus zur Verfügung. Auskünfte und weitere Informationen werden vorab durch Herrn Frieler, Fachbereich Büro der Bürgermeisterin, Tel. 02561/72-111 erteilt.

Ahaus, 22. Februar 2019

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union\* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Ahaus, 27. Februar 2019

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin

\* Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

## Bekanntmachung

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Sandhasensonntags am 10.03.2019 als verkaufsoffener Sonntag im Ortsteil Alstätte

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27. Februar 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Verkaufssonntag

Am Sonntag, 10.03.2019 dürfen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen zum Sandhasensonntag in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich des Ahauser Ortsteils Alstätte Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im öffentlichen Interesse geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

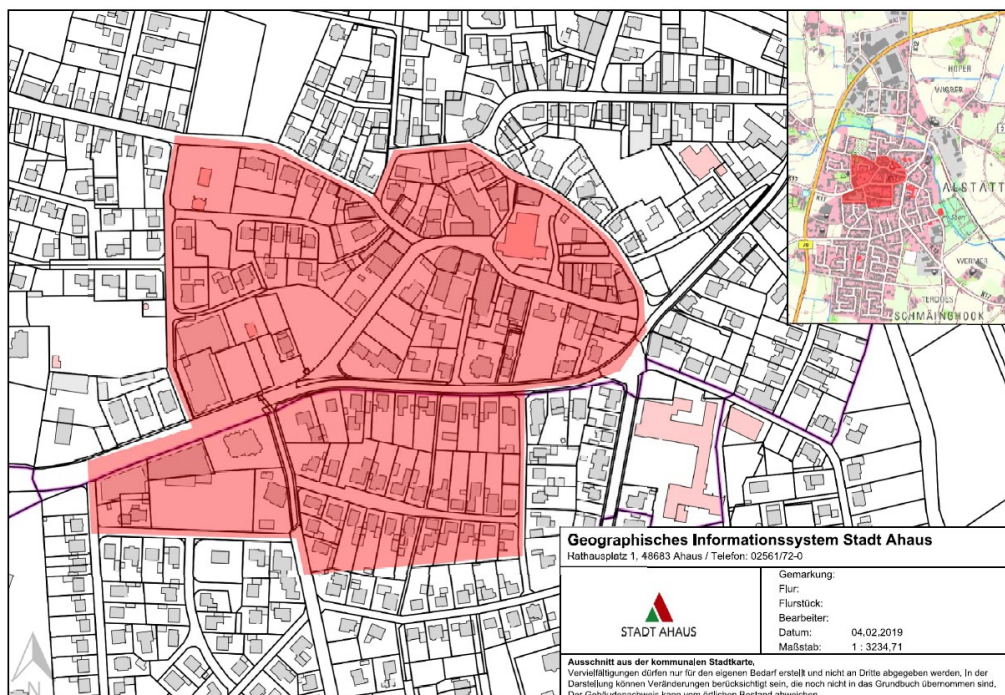
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

### Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 27.02.2019 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Sandhasensonntags am 10.03.2019 als verkaufsoffener Sonntag im Ortsteil Alstätte wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 28. Februar 2019

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplans Nr. 63 Teil 2 - Eschstraße - der Stadt Ahaus erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 Teil 2 - Eschstraße - der Stadt Ahaus ist nach der Auslegung geändert und ergänzt worden.

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 27. Februar 2019 den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 Teil 2 - Eschstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 18. März 2019 bis einschl. 17. April 2019**

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,  
Rathausplatz 1,  
48683 Ahaus

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

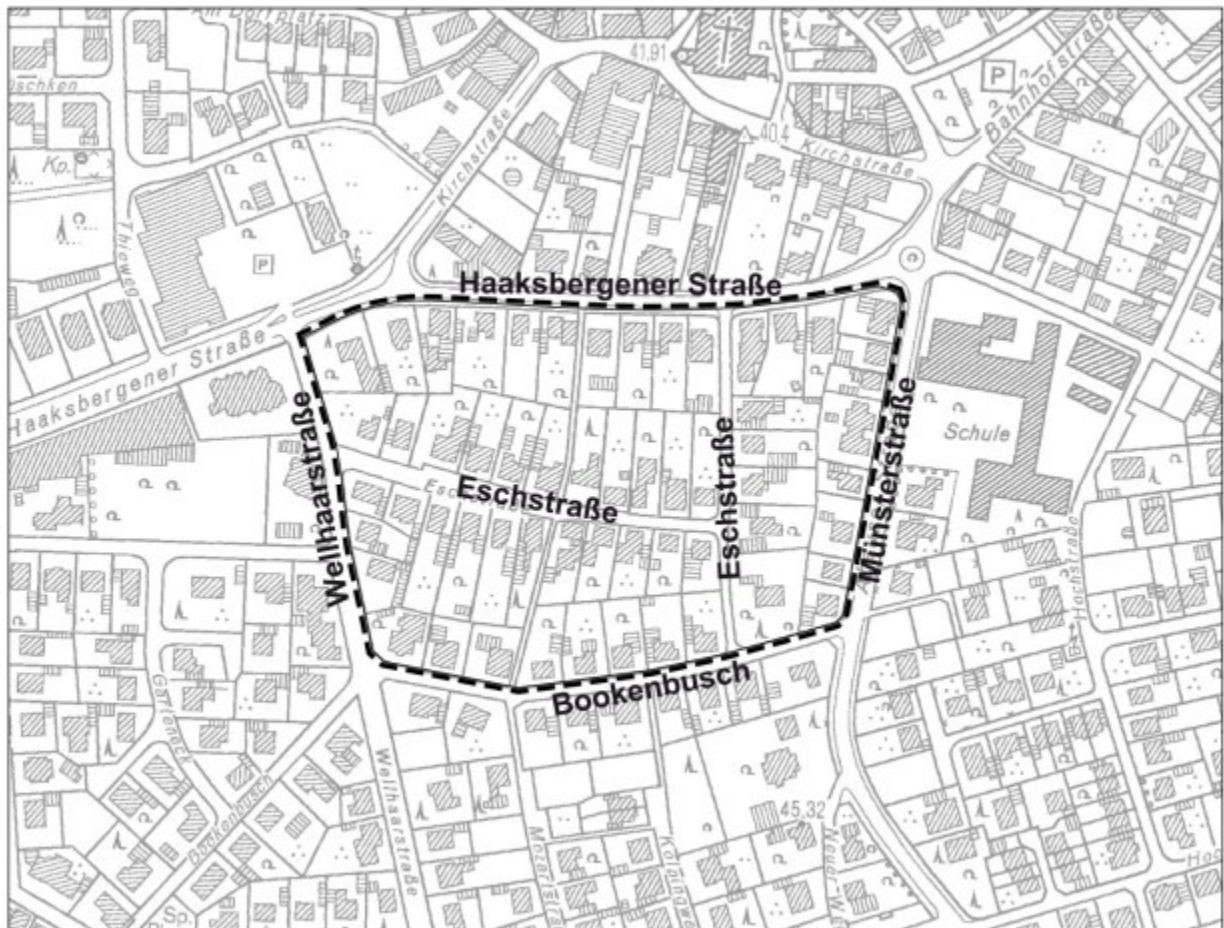
Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Verfahrensunterlagen kenntlich gemacht.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Alstätte südlich des Ortskerns zwischen den Straßen Münsterstraße, Bookenbusch, Wellhaarstraße und Haaksbergener Straße

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.





Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die erneute öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

#### Hinweise:

- (1) Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.
- (2) Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter [http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index\\_allgemein.php](http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php) eingesehen werden.

#### Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 28. Februar 2019

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin